

enger mit dem sozialistischen Aufbau verbinden und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln.

Ihre schöpferische Kraft kann die Rechtsanwendung aber auch nur erreichen, wenn sie mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie verbunden ist, sich auf die Erfahrungen der Werktätigen stützt, diese in geeigneter Weise in den Prozeß der Rechtsanwendung einbezieht und zunehmend befähigt, den objektiven Erfordernissen durch bewußtes Handeln zu entsprechen. Die *Rechtsanwendung erfolgt in der Regel in einem rechtlich besonders fixierten Verfahren, dessen Ergebnis überprüfbar und in differenzierter Weise, entsprechend dem Inhalt und der Art des Individualaktes, durchsetzbar ist.*¹⁸

Der Begriff Individualakt drückt aus, daß sich die jeweilige rechtliche Entscheidung nur auf konkret bezeichnete Personen bezieht, ein Einzelverhältnis regelt und nur für dieses Geltung beansprucht und die Entscheidung in einem besonderen Verfahren getroffen wird.

Das betreffende Organ muß sachlich und örtlich zuständig sein, in der Sache darf noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegen; Verjährung, Amnestie oder andere, die Rechtsanwendung hemmende Umstände dürfen nicht gegeben sein.

Grundlegende Anforderungen, die an die Rechtsanwendung gestellt werden müssen, sind: Gesetzlichkeit, Begründetheit, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.¹⁹

Es lassen sich folgende Hauptstadien des Rechtsanwendungsprozesses unterscheiden, die eng miteinander verbunden sind, und aufeinander aufbauen :

- a) *Sachverhaltsermittlung.* Hier sind die gesellschaftlichen Beziehungen und Vorgänge des zu entscheidenden Problems in ihrer historischen, kausalen und chronologischen Verknüpfung und Abfolge zu erfassen. Gesicherte Angaben sind von wahrscheinlichen, streitige von unstreitigen zu trennen.
- b) *Tatbestandsfixierung.* Sie dient der Charakterisierung der rechtlich relevanten Seiten und Elemente des Sachverhalts; die rechtserheblichen Umstände sind also aus dem Sachverhalt herauszuschälen. Die Tatbestandsfixierung ist ein wichtiger Vorgang der rechtlichen Qualifizierung tatsächlicher Vorgänge.
- c) *Rechtsermittlung.* Sie stellt fest, welche Rechtsnormen angesichts des vorliegenden Sachverhalts und Tatbestands für eine Rechtsanwendung in Frage kommen, ob sie gültig sind und in welcher Beziehung sie zu anderen Rechtsnormen stehen. Ferner geht es darum, Willensinhalt und soziales Ziel dieser Rechtsnormen im Wege der Auslegung zu bestimmen.
- d) *Rechtsentscheidung.* Sie konkretisiert die abstrakte Rechtsnorm im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt und Tatbestand ; statuiert aus den allgemeinen Berechtigungen und Verpflichtungen der Rechtsnormen individuell verbindliche Rechte und Pflichten, legt bestimmte Sanktionen fest; vergleicht den* tatsächlichen Sachverhalt und Tatbestand mit den einzelnen Bestandteilen der Rechtsnorm und zieht daraus entsprechende Schlußfolgerungen für die Bewertung des Tatbestandes.

18 Vgl. Teorija gossudarstwa i prawa, Red. K. A. Mokitschew, Moskau 1970, S. 525 ff.; S. S. Alexejew/I. J. Djurjagin, „Die Funktion der Rechtsanwendung“, Prawowedenije, 1972/2, S. 25 ff.; Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 320 ff.

19 Vgl. a. a. O., S. 317 ff.